

K u n d m a c h u n g .

Von den k.k. österreichischen Behörden sind für die Dauer der gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnisse beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Paßwesen erlassen worden, wernach für den Verkehr über die liechtensteinisch-österreichische Grenze folgende Bestimmungen in Kraft treten :

Die österreichische Grenze darf nur an bestimmten vom politischen Landeschef im Einvernehmen mit dem Militärterritorialkommandanten bestimmten Orten und nur von Personen überschritten werden, die sich mit einem ordnungsmäßigen Reisepasse ausweisen und gegen deren Weiterreise kein Bedenken besteht.

Als Uebertrittsorte an der österreichisch-liechtensteinischen Grenze sind bestimmt worden: Amerlügen und Tisis sowie die Eisenbahnhaltestelle Tisis und Altenstadt und der Bahnhof Feldkirch.

Der Reisepaß muß außer den sonst üblichen Daten auch eine das Aussehen des Reisenden getreu wiedergebende Photographie, die der Reisende vor der Behörde eigenhändig zu unterschreiben hat, und eine amtliche Bescheinigung darüber enthalten, daß der Paßinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist.

Ausländische Reisepässe müssen auch das Visum einer k.u. k. diplomatischen oder konsularischen Vertretung enthalten; von der Forderung dieses Visums wird jedoch hinsichtlich der Angehörigen des Fürstentums Liechtenstein Umgang genommen.

Während der Uebergangszeit, d. i. bis einschließlich 31. Jänner 1915, sind die zuständigen österreichischen Stellen im Einvernehmen mit dem Militärkommando ermächtigt, in jenen Fällen, in denen die Beschaffung eines Reisepasses noch nicht oder nur schwer möglich ist, andere Legitimationspapiere als genügenden Ausweis zuzulassen.

Von der Verpflichtung zum Besitze eines ordnungsmäßigen Reisepasses sind auch Frauen und nicht unter Aufsicht von Erwachsenen stehende Kinder nicht ausgenommen.

Bei Ueberschreitung der Grenze ist der Reisepaß den Grenzorganen vorzuweisen und von diesen, falls gegen die Weiterreise kein Bedenken obwaltet, mit ihrem Einsichtsvermerke zu versehen.

Bewerber um einen solchen Reisepaß haben sich persönlich hieramts zu melden und eine Bescheinigung der Ortsvorsteherung vorzuweisen, welche Name, Stand und Alter des Passwerbers zu enthalten haben.

Bei diesem Anlasse wird darauf aufmerksam gemacht, daß im gansen österreichischen Grenzbezirke der Bevölkerung das Abweichen von öffentlichen Straßen und Wegen verboten ist; der Aufenthalt oder die Beschäftigung außerhalb dieser allgemeinen Bewegungslinien ist nur bei nachweisbarer Notwendigkeit (Zugang zu den eigenen Wohnhäusern, Aufenthalt dortselbst oder in deren unmittelbarer Umgebung, ferner zu Bau- und Feldarbeiten) oder bei Dienstgängen gestattet. Jede Nichtbeachtung dieses Verbotes wird bestraft.

Fürstliche Regierung

V a d u z , am 21. J ä n n e r 1915.

Für den fürstl. Landesverweser:

